dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Bekanntgabe von Informationen im Zivilstandswesen

Sowohl die Weitergabe von Personendaten aus den Zivilstandsregistern als auch das persönliche Auskunftsrecht richten sich nach den Zivilstandsverordnungen des Bundes und des Kantons.

1 Rechtliche Grundlagen

Die Weitergabe von Personendaten aus den Zivilstandsregistern richtet sich nach den Zivilstandsverordnungen des Bundes (ZStV, SR 211.112.2) und des Kantons (ZVO, LS 231.1).

In diesen Erlassen ist der Datenaustausch zwischen verschiedenen Behörden geregelt (beispielsweise zwischen Zivilstandsbehörden und Gerichten beziehungsweise Verwaltungsbehörden; vgl. Art. 58 ZStV).
Art. 60 ZStV regelt die Datenbekanntgabe an Forschende, Art. 61 ZStV die Bekanntgabe an ausländische Behörden.

2 Bekanntgabe auf Anfrage

Die Weitergabe von Daten an private Dritte ist nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen zulässig (Art. 59 ZStV): Die gesuchstellende Person muss zum einen ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen können. Zum anderen setzt die Bekanntgabe voraus, dass die Beschaffung der Daten bei der direkt betroffenen Person nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.

Begehren von Verwandten werden wie Auskünfte an beliebige Dritte behandelt.

3 Auskunftsrecht

Nach Art. 81 ZStV kann jede Person beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatorts Auskunft über die Daten verlangen, die über sie geführt werden. Die Auskunft wird in Form eines Registerauszugs oder einer Bestätigung erteilt, wobei sich die Kosten nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen richten (ZStGV, SR 172.042.110).

4 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

Die Zivilstandsverordnungen des Bundes und des Kantons sehen keine Veröffentlichung von Zivilstandsfällen wie Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften vor. Den Gemeinden ist es deshalb untersagt, Zivilstandsfälle von Amtes wegen zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung – beispielsweise eine Publikation im Mitteilungsblatt einer Gemeinde – darf deshalb nur mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgen, wobei die Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner bereits bei der Anmeldung fragen kann, ob sie mit einer entsprechenden Veröffentlichung einverstanden sind.

Eine Ausnahme stellt die Veröffentlichung von Todesfällen dar; diese erfolgt gestützt auf das Bestattungsrecht. Gemäss § 17 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61) veröffentlicht die Wohngemeinde die Personalien der verstorbenen Person. Die Publikation dient dazu, die Öffentlichkeit über den Tod einer Person zu informieren. Sie umfasst jene Daten, die erforderlich sind, um die verstorbene Person zu identifizieren. Dazu zählen etwa Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnadresse, Zivilstand und Todesdatum.

Neben den Personalien der verstorbenen Person kann die Wohngemeinde auch den Ort und die Zeit der Abdankung publizieren, sofern sich die anordnungsberechtigte Person – dazu zählen die verstorbene Person sowie die Person, die mit dieser am engsten verbunden war (§§ 19 und 20 BesV) – nicht dagegen ausgesprochen hat (§ 17 Abs. 3 BesV). Im Gegensatz zur Publikation der Personalien der verstorbenen Person ist die Gemeinde nicht verpflichtet, Ort und Zeit der Abdankung zu veröffentlichen. Beabsichtigt sie die Publikation und hat die verstorbene Person keinen gegenteiligen Willen geäussert, empfiehlt es sich, dass die Gemeinde die gemäss § 20 BesV anordnungsberechtigte Person darüber informiert. Beispielsweise kann sie im Rahmen des brieflichen Kontakts mit dieser Person, der im Zusammenhang mit dem Todesfall erfolgt, einen entsprechenden Satz einfügen, wonach Ort und Zeit der Abdankung publiziert werden, falls nicht innert einer bestimmten Frist Widerspruch erhoben wird. Grund dafür ist die Herstellung von Transparenz, da die anordnungsberechtigte Person unter Umständen nicht weiss oder nicht daran denkt, dass sie das Recht hat, die Publikation zu untersagen, oder sie die Praxis der betreffenden Gemeinde bezüglich der Publikation dieser Angaben nicht kennt.

Die Veröffentlichung der Personalien der verstorbenen Person und gegebenenfalls von Ort und Zeit der Abdankung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder in anderer geeigneter Form (§ 17 Abs. 4 BesV).

V 2.1 / November 2023